



Jagdrecht;

Einschränkung des Verbots der Verwendung von Schalldämpfern mit Zentralfeuerzündung bei der befugten Jagdausübung im Landkreis Landsberg am Lech

Az. 7534 - 31

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Landsberg am Lech über die Verwendung von Schalldämpfern zur befugten Jagdausübung vom 27.05.2020.

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Landsberg am Lech folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

1. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, **Schalldämpfer** mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit **Zentralfeuerzündung** bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen **im Landkreis Landsberg am Lech** zu verwenden.
2. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Landsberg am Lech (= Hauptwohnsitz im Landkreis Landsberg am Lech) in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG **innerhalb ganz Bayerns** gestattet, **Schalldämpfer** mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit **Zentralfeuerzündung** bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.
3. Diese Allgemeinverfügung steht **unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs**.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, Zimmer 120, eingesehen werden.

Hinweis zu Ziffer 2 der Allgemeinverfügung:

Bei Umzug des Hauptwohnsitzes in einen anderen Landkreis muss sich der Jagdscheininhaber über die dort geltenden Bestimmungen informieren, ggf. Einzelantrag auf Ausnahme zur Verwendung des Schalldämpfers bei der befugten Jagdausübung stellen.

Allgemeiner Hinweis:

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Landsberg am Lech, 27.05.2020

-gez.-

Hörig